OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351459/7/BZ

Datum:
Linz, 22. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der G W, vertreten durch Mag. E L, X, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.10.2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 30.7.2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf ihre Bemühungspflicht nicht erfülle, da sie beharrlich die sie treffende Integrationsverpflichtung, insbesondere dem gemäß § 16c Integrationsgesetz verpflichtenden Erwerb der deutschen Sprache in der erforderlichen Qualifikationsstufe (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung der Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs) nicht nachgekommen sei. Weiters würden nach wie vor keinerlei Behandlungsnachweise iSd medizinischen Gutachtens des B der Behörde vorgelegt werden. Schließlich sei auch nicht davon auszugehen, dass die Bf an der von ihr gemeldeten Hauptwohnsitzadresse aufhältig sei, vielmehr sei durch zahlreiche Erhebungen festgestellt worden, dass sich der Lebensmittelpunkt der Bf und tatsächlicher Hauptwohnsitz bei ihren vier Kindern in der X, L, befinde.
Insgesamt könne die Behörde daher keine soziale Notlage feststellen, da die Bf im Rahmen der real gelebten Haushaltsgemeinschaft mit ihren unterhaltspflichtigen Kindern iSd § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG vollständig versorgt werde. Allein ihr Sohn B W verfüge über ein Einkommen von rund 2.160 Euro, 14-mal jährlich. Das Einkommen (Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung) der weiteren drei Kinder bewege sich jeweils im Bereich von rund 30 bis 40 Euro täglich. Auch aus den Kontoauszügen der Bf sei ersichtlich, dass Sie ab Dezember 2022 regelmäßig von ihren Kindern im Ausmaß von mehreren hundert Euro pro Monat unterstützt werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Vertreters der Bf vom 16.11.2023, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es richtig sei, dass die Bf schon mehrere Alphabetisierungskurse abgeschlossen habe. Sie habe jedoch nie eine Schule besucht und in ihrer Muttersprache weder lesen noch schreiben erlernt. Durch die wiederholten Abschlüsse würde sich jedoch zeigen, dass die Bf bemüht und gewillt sei, die deutsche Sprache zu erlernen. Zudem habe am 8.9.2023 eine Einstufungsberatung des ÖIF stattgefunden und habe sich die Bf für den A1-Kurs vom 11.9.2023 bis 26.1.2024 angemeldet. Ein mangelndes Bemühen könne ihr somit nicht unterstellt werden. Zudem könne eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des § 16c IntG nur zu einer Kürzung der Sozialhilfe führen. Eine gänzliche Nichtgewährung ließe sich nur auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG stützen.

Weiters habe der bei der Behörde aufliegende Therapieplan mit 5.6.2023 geendet. Am 3.9.2023 sei eine Terminbestätigung der Knieoperation (nochmals) sowie ein Überweisungsschein für Physiotherapie vorgelegt worden. Auch sei bekannt gegeben worden, dass von der ÖGK finanzierte Physiotherapien erst wieder ab Dezember möglich seien und somit derzeit noch kein neuer Termin vereinbart werden könne. Es könne somit nicht von einer nicht erfolgten Umsetzung behördlich aufgetragener Maßnahmen iSd § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG gesprochen werden.
Auch habe die Bf ihren Lebensmittelpunkt auch an ihrer Wohnsitzadresse in der Y in L. Auch wenn die Bf ihre Kinder regelmäßig besuche.
Wenn die Behörde anführe, dass beim Wohnungsinventar der Kinder 3 Betten und eine Matratze als Schlafplatz auf dem Boden festgestellt worden sei, so erlaube dies noch keinen Rückschluss darauf, dass dieser zusätzliche Schlafplatz (regelmäßig) von der Bf in Anspruch genommen werde. Das Vorhandensein einer zusätzlichen Schlafgelegenheit sei lediglich der Gastfreundschaft der Familie geschuldet. Schließlich seien die Kinder der Bf ihr gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Für die Kinder S, B und B W sei dies auch gerichtlich festgestellt worden. Die entsprechenden Beschlüsse würden beiliegen. Leistungen der Tochter H W seien ohne rechtliche Verpflichtung erbracht worden. Unter Hinweis auf § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG werde festgehalten, dass die Behörde keine Feststellungen getroffen habe, dass die Leistungsgewährung bereits über einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten erfolgt sei oder die Leistungen ein Ausmaß erreichen würden, welches die Sozialhilfeleistungen nicht mehr erforderlich machen würden. Folgende Unterstützungsleistungen durch die Tochter H W seien auf das Konto der Bf eingegangen: 400 Euro am 5.12.2022, 320 Euro am 5.1.2023, 420 Euro am 6.2.2023, 300 Euro am 3.4.2023 und 200 Euro am 4.4.2023. Spätere Eingänge sowie ein Eingang im März seien nicht zu verzeichnen. Im Übrigen habe die Bf während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen, sondern erst ab 24.4.2023.
Es wird daher die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass der Bf die Sozialhilfe zuerkannt wird. In eventu wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.2.2024. An dieser Verhandlung haben die Bf mit ihrem Vertreter und ihrer Tochter S W sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich wurde K D einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und afghanische Staatsangehörige. Sie ist seit 21.12.2015 asylberechtigt. Die Bf hat sechs Töchter und einen Sohn.
Die Bf hat mit Eingabe vom 25.7.2023, bei der Behörde eingelangt am 30.7.2023, einen Antrag auf weitere Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG gestellt. Die zuvor bezogene Leistung wurde mit Bescheid vom 13.6.2023 eingestellt.

Nach dem orthopädischen B-Gutachten vom 26.9.2023 ist die Bf für leichte Tätigkeiten einsetzbar. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war die Bf für Geh- und Stehbelastung aufgrund der nach wie vor aktiveren Arthrose nicht einsetzfähig. Tätigkeiten im Sitzen sind prinzipiell durchführbar. Überkopftätigkeiten sollten bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Tätigkeiten mit Armvorhalt können nur gelegentlich durchgeführt werden, vorgebeugte Tätigkeiten ebenso, gebückte, hockende, knieende Tätigkeiten sollten bis auf Weiteres nie vorkommen. Das feinmanipulative Handgeschick ist nicht eingeschränkt.

Nach dem arbeitsmedizinischen Gutachten vom 13.10.2023 ist die Bf vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig. Nach wie vor ausgeprägte Knieschmerzen links, die die Ausübung eines stehenden oder gehenden Berufes unmöglich machen, Tätigkeiten im Sitzen prinzipiell durchführbar. Im Übrigen wird grundsätzlich auf das orthopädische B-Gutachten verwiesen. Nach erfolgter Knie-Operation und anschließender Rehabilitation ist eine Re-Evaluation der Arbeitsfähigkeit sinnvoll.

Am 2.4.2024 war eine Knie-Operation bei der Bf geplant. Therapien sind erst wieder nach der Operation vorgesehen und waren keine weiteren Therapietermine vorgegeben.

Von 11.9.2023 bis 26.1.2024 war die Bf bei einem A1-Deutschkurs angemeldet. Der Kurs hat täglich von 08:00 Uhr bis 10:50 Uhr stattgefunden.
Laut ÖIF hat die Bf den Deutschkurs seit 24.10.2023 nicht mehr besucht und wurde sodann am 17.11.2023 abgemeldet. Bis 17.11.2023 war die Bf von 135 möglichen Unterrichtseinheiten bei 69 anwesend und bei 66 Unterrichtseinheiten unentschuldigt abwesend.

Die Bf hat am 1.11.2023 eine Stelle als Reinigungskraft in einem Geschäft in der G-straße in L für 10 Stunden pro Woche angenommen. Die Tätigkeit war täglich bis 08:00 Uhr zu verrichten, da das Geschäft um 08:00 Uhr geöffnet hat. Vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am 1.11.2023 hatte die Bf Probezeiten.

Eine schuldhafte Verletzung der Integrationspflichten lag daher ab 1.11.2023 nicht vor.

Die 66 unentschuldigten Unterrichtseinheiten umfassen auch die Zeiten von 1.11.2023 bis 17.11.2023, in denen die Bf den Deutschkurs aufgrund einer angenommenen Arbeitsstelle nicht besucht hat, sodass jedenfalls 36 Unterrichtseinheiten von den unentschuldigten Abwesenheiten abzuziehen sind. Nicht berücksichtigt ist dabei ein allfälliger Probearbeitstag.

Von 2.11.2020 bis 11.1.2024 war die Bf in der Y, L, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet. Diese Wohnung verfügte über 22 m² und betrugen die Wohnkosten insgesamt ca. 440 Euro. Die Tochter S W hat bis zu ihrem 18. Geburtstag bei der Bf gelebt, das war vor ca. 2 Jahren.
Seit 11.1.2024 ist die Bf hauptwohnsitzlich in Linz in der Z (bei ihren Kindern B W und S W) gemeldet.

In der Wohnung in der X in L haben fünf Personen gewohnt: B W, S W, S W, H W und K M (ein Freund der Familie), wobei H W seit ihrer Hochzeit nur mehr ab und zu in der Wohnung war, da sie zu ihrem Ehemann nach München umgezogen ist.
Diese Wohnung verfügte über 95 m² sowie über zwei Schlafzimmer und ein Wohnzimmer. In einem Schlafzimmer waren zwei Betten und im anderen Schlafzimmer ein Bett und eine Matratze, also vier Schlafplätze vorhanden. Im Wohnzimmer befand sich eine ausziehbare Couch.

Es wurden insgesamt 12 Kontrollen vorgenommen, ob die Bf tatsächlich in der Y wohnhaft war, und zwar im April und Mai 2023 sowie August und September 2023 an der Adresse „In der Y, L“, bei denen die Bf in der Wohnung in der Y nie angetroffen wurde.

Die Bf hat in keiner Haushaltsgemeinschaft mit ihren Kindern in der X, L, gelebt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe abgewiesen (siehe I.1.).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass keine weiteren Therapietermine vorgegeben waren und erst nach der Knie-OP wieder Therapien vorgesehen sind, gründet auf den Aussagen in der mündlichen Verhandlung. Diese Vorgangsweise ist nachvollziehbar und entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung.

Dass von keiner Verletzung der Integrationspflicht durch Abbruch des Deutschkurses auszugehen ist, gründet im vorliegenden Fall auf dem Umstand, dass die Bf die Arbeitsstelle als Reinigungskraft ab 1.11.2023 in einem Geschäft angenommen hat und die Tätigkeiten bis 08:00 Uhr abzuschließen waren sowie insbesondere auch auf dem gesundheitlichen Zustand der Bf, da aufgrund des arbeitsmedizinischen Gutachtens nachvollziehbar ist, dass die Reinigungstätigkeiten für die Bf anstrengend waren und sie aus diesem Grund nicht den unmittelbar anschließenden Deutschkurs besucht hat.
Auch wenn der Behörde zwar insofern zuzustimmen ist, dass es grundsätzlich zumutbar ist, bei einer zehnstündigen Tätigkeit pro Woche einen Deutschkurs zu besuchen und Deutsch zu lernen, ist im konkreten Fall doch zu berücksichtigen, dass die Reinigungstätigkeiten der Bf bis 08:00 Uhr zu erledigen gewesen sind und um diese Zeit (nämlich 08:00 Uhr) der Deutschkurs begonnen hat.

Dass die Bf in keiner Haushaltsgemeinschaft mit ihren Kindern in der Wohnung in der X in L gelebt hat, gründet auf folgenden Überlegungen:
Die Bf und auch ihre anwesende Tochter haben in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar die Wohnsituation sowohl der Bf, als auch sämtlicher Kinder der Bf geschildert und detailliert dargelegt, wer bis wann in welcher Wohnung gelebt hat und aus welchen Gründen umgezogen ist. So wurde auch glaubwürdig geschildert, dass die Bf sehr wohl in ihrer eigenen Wohnung schläft, tagsüber jedoch auch aufgrund der Größe der Wohnung gerne ihre Kinder besucht oder sich mit einer Freundin trifft und spazieren geht. Insbesondere die in der Verhandlung anwesende Tochter der Bf hat einen äußerst glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch nachvollziehbar, dass die Bf die Tageszeit nicht in ihrer 22 m² großen Wohnung verbringt, sondern ihre Kinder oder Freundinnen besucht. Auch dass die Bf bei Kontrollen in der Wohnung der Kinder angetroffen wurde, stellt nach Ansicht des erkennenden Gerichts keinen Nachweis dafür dar, dass die Bf nicht in ihrer eigenen Wohnung nächtigt bzw. dort lebt.

Die Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass sie alleine leben musste, da sie ansonsten keine Unterstützung aus der Sozialhilfe erhalten hätte, ändert daran nichts, da sich daraus keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufenthalt ziehen lassen.

Demgegenüber ist die Annahme der belangten Behörde, dass die Bf tatsächlich in der W-Straße wohnt und die Wohnung in der Neuen Welt nur gemietet wurde, um den Richtsatz für Alleinstehende beziehen zu können, nicht überzeugend. Es wurde in der mündlichen Verhandlung auch nicht der Eindruck gewonnen, dass dies der Fall sein würde. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die Bf und auch die in der Verhandlung anwesende Tochter glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Bf in ihrer eigenen Wohnung lebt, auch wenn sie öfters ihre Kinder in der viel größeren Wohnung besucht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 7
## Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

| | |
|---|---|
| 1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person | 100 % |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| a) pro Person | 70 % |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten Person | 45 % |
| 3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: | |
| a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person | 25 % |
| b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 20 % |
| c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 15 % |
| d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 12,5 % |
| e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 12% |

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

| | |
|---|---|
| a) für die erste minderjährige Person | 12 % |
| b) für die zweite minderjährige Person | 9 % |
| c) für die dritte minderjährige Person | 6 % |
| d) für jede weitere minderjährige Person | 3 % |

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

## § 19
## Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

§ 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 41/2019, lautet:

„§ 16c
Mitwirkungspflichten

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass die Bf ihre Integrationspflichten sowie ihre Bemühungspflichten verletzt hat, Behandlungsnachweise iSd B-Gutachtens nicht vorgelegt wurden und dass sich der Hauptwohnsitz der Bf nicht an der von ihr angegebenen Adresse in der Neuen Heimat, sondern bei ihren Kindern in der X befindet, sie sich daher in einer real gelebten Haushaltsgemeinschaft mit ihren Kindern befindet und aufgrund des Einkommens der Kinder keine soziale Notlage vorliegt. Insgesamt liegen somit die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nicht vor. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung zudem auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt.

Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihre Bemühungspflicht bzw. ihre Pflicht nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz schuldhaft verletzt hat.

Zur Verletzung der Integrationspflichten hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass zumindest ab 1.11.2023 von keiner schuldhaften Verletzung der Integrationspflichten auszugehen ist, da die Bf ab 1.11.2023 eine Arbeitsstelle als Reinigungskraft in einem Geschäft angenommen hat und die Reinigungstätigkeiten bis 08:00 Uhr abzuschließen waren und der zeitlich unmittelbar anschließende Deutschkurs (Beginn täglich 08:00 Uhr) nicht besucht wurde, weil ihr dies aufgrund des gesundheitlichen Zustandes und der zeitlich engen Abfolge nicht zumutbar war.

Weiters hat das Beweisverfahren ergeben, dass die Bf keine Behandlungsnachweise vorlegen konnte, da weitere Therapien erst nach der Knie-Operation Anfang April 2024 geplant bzw. vorgegeben werden. Eine Verletzung der Bemühungs-

pflicht durch die Nichtvorlage von Behandlungsscheinen ist demnach nicht gegeben. Es liegt daher auch keine Verletzung der Bemühungspflicht vor.

Zur Annahme einer Haushaltsgemeinschaft und Anrechnung des Einkommens der Kinder der Bf ist festzuhalten, dass das Beweisverfahren ergeben hat, dass die Bf nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern gelebt hat.

Zusammenfassend hat die belangte Behörde daher zu Unrecht den Antrag vom 30.7.2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen, da im durchgeführten Beweisverfahren nicht festgestellt werden konnte, dass die Bf nicht ihren Hauptwohnsitz an der gemeldeten Adresse in der Neuen Welt hat. Auch konnte keine Verletzung der Bemühungspflicht sowie der Integrationspflichten festgestellt werden.

Berechnungen sowie allfällig weitere erforderliche Ermittlungen wurden nicht vorgenommen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde keinerlei Berechnungen und allenfalls erforderliche weitere Ermittlungen vorgenommen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts allenfalls erforderliche Erhebungen durchzuführen und sind die zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

Zudem hat die Behörde im weiteren Verfahren die Entscheidung und das weitere Verfahren zu LVwG-351401/Bm zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner